

20. Wie ist bei einem Ende Juli 1924 ausgestellten Wechsel der bei der Angabe der zu zahlenden Geldsumme gebrauchte Ausdruck „Mark“ zu verstehen?

W.D. Art. 4.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. November 1925 i. S. Städt. Spark. B. (Bekl.) w. Deutsche Verf. Kred. Bank (Kl.). II 347/25.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht hiesig.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte als Indossantin von zwei am 29. Juli 1924 ausgestellten Wechseln, die ursprünglich auf je 35 000 „Mark“ lauteten, die Wechselsumme eingeklagt, indem sie 70 000 Goldmark forderte. Das Landgericht wies die Klage ab. Es nahm an, daß die Wechsel, um die Klage zu rechtfertigen, auf 70 000 Billionen Papiermark lauten müßten. In der Berufungsinstanz legte die Klägerin die Wechsel im Original vor, nachdem sie auf beiden sowohl bei der in Zahlen, wie bei der in Buchstaben ge-

schriebenen Wechselsumme vor dem Wort „Mark“ das Wort „Billionen“ eingesetzt hatte. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 70 000 Reichsmark. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

(Nach Zurückweisung eines prozessualen Angriffs wird fortgefahren):

In der Sache selbst beschäftigt sich das Berufungsgericht zunächst mit der Frage, ob die Verpflichtung der Beklagten aus ihrem Indossament dadurch erloschen ist, daß die Klägerin durch die Beifügung des Wortes „Billionen“ nachträglich den Inhalt der beiden Wechsel unbefugt verändert hat. Es ist der Ansicht, daß die Beklagte nach wie vor aus ihrer Unterschrift entsprechend dem ursprünglichen Wechselinhalt hafte, weil die Veränderung den ursprünglichen Text nicht aufhebe, sondern ihn völlig unberührt lasse, so daß er nach der, sei es auch nur gedachten, Entfernung des Zusatzes in seiner früheren Form wieder erkennbar werde, und weil eine Veränderung solcher Art die Ungültigkeit des Wechsels nicht zur Folge habe. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden, sie steht im Einklang mit den Urteilen RGZ. Bb. 54 S. 386, Bb. 108 S. 78 und Bb. 111 S. 280.

Bei Prüfung der Frage, was der in den Wechseln bei der Angabe der zu zahlenden Geldsumme gebrauchte Ausdruck „Mark“ bedeutet, geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß zwar Wechsel ebenfalls der Auslegung zugänglich seien und daß die Auslegung auch bei ihnen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und unter Beachtung der Verkehrssitte zu erfolgen habe, daß es aber dabei nach der rechtlichen Natur der Wechselverbindlichkeit nicht auf den Parteiwillen, sondern nur darauf ankommen könne, wie ein außerhalb stehender Dritter die Urkunde verstehen müßte. Sodann ist ausgeführt, daß der Ausdruck „Mark“ hier nur als Goldmark (Dollar-Goldmark) verstanden werden könne und daß danach ein Goldmark-Wechsel vorliege, wie solche die Verordnung vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 50) ausdrücklich zugelassen habe. Zur Zeit der Ausstellung der Wechsel (Ende Juli 1924) habe bei Summen wie den hier in Betracht kommenden niemand mehr nach Papiermark gerechnet, weil der kleinste überhaupt

zahlbare Betrag im Wert eines Goldpfennigs schon 10 Milliarden Mark ausgemacht habe. Ein Wechsel über 35 000 Papiermark, der noch nicht im entferntesten den Wert des dazu verwendeten Papiers gedeckt hätte, wäre sinnlos gewesen. Da die Währung noch nicht geändert gewesen sei, habe allerdings gesetzlich die Mark als Papiermark gegolten, tatsächlich habe aber, wenn im damaligen täglichen Verkehr die Preise nach „M“ und „P“ berechnet worden seien, darunter niemand mehr Papiermark verstanden. Auch der Gesetzgeber bediene sich der abgekürzten Ausdrucksweise von Mark = Goldmark in der Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichsilbermünzen vom 8. April 1924 (RGBl. I S. 403), in der er unter Gleichstellung mit der Dollar-Goldmark die Herstellung von Silbermünzen im Nennbetrage von 1 und 3 Mark anordne. Wenn der Gesetzgeber damit den bereits bestehenden Gebrauch gutgeheißen habe, den Ausdruck Mark, falls nicht durch einen Zusatz dem Wort eine andere Bedeutung unterlegt worden sei, durchgängig als Abkürzung für die Dollargoldmark zu verwenden, könne es niemand zum Nachteil gereichen, wenn er sich in gleicher Weise des Ausdrucks Mark bediene, vielmehr seien die 35 000 Mark der Wechsel für jeden außerhalb Stehenden als Goldmark zu erkennen.

Dieser Beurteilung liegt ein Rechtsverstoß nicht zugrunde. Die Revision meint, wenn die Erwägungen des Berufungsgerichts zuträfen, hätte es weder der Einführung von Goldmark-Wechseln (W.D. vom 6. Februar 1924) bedurft, noch der gesetzlichen Bestimmungen über das Münzwesen, insbesondere der zum neuen Münzgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 254) erlassenen beiden Durchführungsverordnungen vom 10. Oktober 1924 (RGBl. II S. 383) und vom 12. Dezember 1924 (RGBl. I S. 775). Dem steht entgegen, daß es sich hier nicht um währungstechnische Fragen, sondern nur darum handelt, in welchem Sinn ein gebrauchter Ausdruck zu verstehen ist. Ebenso geht die Revision fehl, wenn sie einwendet, daß die Auffassung des Berufungsgerichts mit § 3 der erwähnten Verordnung vom 6. Februar 1924 unvereinbar sei. Dort ist (entsprechend dem Art. 22 W.D.) bestimmt: „Lautet das Akzept eines Goldmark-Wechsels anders als auf Goldmark, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Akzeptant haftet nach dem Inhalt seines Akzepts wechselmäßig.“ Mit dieser

Bestimmung hat der vorliegende Fall nichts zu tun. Haben die Wechsel überhaupt als auf Goldmark lautend zu gelten, so trifft dies auf das — ohne Zusatz erteilte — Akzept ebenso zu, wie auf die übrigen Unterschriften. Im übrigen kann der grundlegenden Annahme des Berufungsgerichts, daß im Sommer 1924 Wechsel über 35 000 Papiermark ein Un Ding gewesen wären und daß die beiden Wechsel nach der Verkehrsübung der damaligen Zeit nur als Goldmark-Wechsel aufgefaßt werden könnten, nicht entgegengetreten werden. Tatsächlich sind ja auch die Wechsel unbeanstandet gelaufen, und auch im Prozeß ist der Beklagten der Gedanke, sie nicht als Goldmark-Wechsel gelten zu lassen, nicht gekommen; diesen Gesichtspunkt hat erst das Landgericht in seinem Urteil hereingetragen.

Soweit das Berufungsgericht es als unbedenklich ansieht, den auf Zahlung von Goldmark gerichteten Klageantrag dahin umzudeuten, daß die gleichen Beträge von Reichsmark verlangt werden, und soweit es dementsprechend erkannt hat, ist ein Revisionsangriff nicht erhoben. Die Beklagte ist auch insoweit durch das Urteil nicht beschwert.